

AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



49. Jahrgang

Ausgabe 04/2025

Erscheinungstag: 16.01.2025

INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 16.01.2025

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Wirtschaft am 22.01.2025 um 17.30 Uhr in der Bürgerhalle Herzebocholt	2
2.	Veröffentlichung der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können vom 10.12.2024	3
3.	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (zu § 20 Abs.1) für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	4-6
4.	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	7-8

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Wirtschaft

am Mittwoch, 22.01.2025, um 17:30 Uhr

in der Bürgerhalle Herzebocholt.

A. Öffentlicher Teil

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2024
- 2 Bekanntgabe der in der Sitzung am 20.11.2024 gefassten Beschlüsse und Bericht über deren Durchführung
- 3 Feststellung von Ausschließungsgründen (§ 31 GO NRW)
- 4 Haushaltsberatungen 2025
Drucksache: 361/2024
- 5 Bericht über die Verkehrsschau mit dem Kreis Borken am 28.11.2024
Drucksache: 12/2025
- 6 Aufwertung des Stadtfestes in Isselburg: Zusätzlicher Starkstrom-Verteilerkasten an der Minervastraße
Drucksache: 300/2024 1. Ergänzung
- 7 Ertüchtigung der Unterführung am Stromberg
Drucksache: 302/2024 1. Ergänzung
- 8 Auftrag zur Ausschreibung - Umrüstung von bestehenden Flutlichtanlagen der Rasensporttreibenden Vereine auf LED-Beleuchtung
Drucksache: 304/2024 1. Ergänzung
- 9 Erstellung von Energieausweisen, Gebäudesteckbriefen und Sanierungsplänen für alle städtischen Gebäude; hier: Auftrag zur Ausschreibung
Drucksache: 330/2024 1. Ergänzung
- 10 Sachstandsbericht zum Zustand des Kanalnetzes der Stadt Isselburg durch Herrn Düking
Drucksache: 4/2025
- 11 Neubau FWGH in Isselburg - Kostenkontrolle und Ausführungszeitplan
Drucksache: 5/2025
- 12 Sanierung des Stadtgrabens in Anholt – Bauleistungen für den ersten Bauabschnitt; hier: Auftrag zur Ausschreibung
Drucksache: 6/2025
- 13 Modernisierung und Umgestaltung des Wohnmobilstellplatzes, Münsterdeich; hier: Auftrag zur Umsetzung (Ver- und Entsorgungsstation)
Drucksache: 7/2025
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 15.01.2025

Michael Carbanje

Bürgermeister



Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können

Vom 10. Dezember 2024

Nach § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, mache ich bekannt, dass zu der bezeichneten Wahl Wahlbriefe von den Absendern als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform bei dem Postunternehmen

Deutsche Post AG

unentgeltlich eingeliefert werden können, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Berlin, den 10. Dezember 2024
VI5.20001/15#3

Bundesministerium
des Innern und für Heimat

Im Auftrag
Dr. Behmenburg

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (zu § 20 Abs. 1)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am **Sonntag, den 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Isselburg**

wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Rathaus (Wahlamt Raum 12) – Verwaltungsgebäude Hüttenstraße 33-35

46419 Isselburg (Barrierefrei)

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** (20. Tag) bis zum **07.02.2025** (16. Tag) vor der Wahl,

spätestens am **07.02.2025** bis **12.30** Uhr, beim Wahlamt

(16. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und

die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **125 - Borken**
(Nummer und Name)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, den 21.02.2025, **15.00 Uhr,** beim Wahlamt mündlich, schriftlich oder
(2. Tag vor der Wahl) elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** ⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isselburg, den 15.01.2025

Der Wahlleiter


Michael Carbanje

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Stadt Isselburg ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Stadt ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1	Anholt - I	Kath. Grundschule Anholt - Schneidkuhle 12
2	Anholt - II	Kath. Grundschule Anholt - Schneidkuhle 12
3	Vehlingen	Bürgerhaus Vehlingen - Anholter Straße 2
4	Isselburg - I	Isselschule - Drengfurter Straße 13
5	Isselburg - II	Isselschule - Drengfurter Straße 13
6	Heelden	Vereinsheim 1. FC Heelden - Herkener Straße 2a
7	Werth/Herzebocholt	Pfarrheim St. Peter u. Paul, Binnenstraße 12-14

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
20.01.2025

bis

Datum
02.02.2025

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand trat / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
14:30 Uhr in

Isselschule - Drengfurter Straße 13

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Isselburg, den 15.01.2025

Die Gemeindebehörde
Stadt Isselburg, Fachbereich II –
Wahlamt-
Hüttenstraße 33 - 35, 46419 Isselburg
Der Bürgermeister

Michael Carbanje

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.